

V) Zur Verbesserung des Grundrechtsschutzes in der Rechtsprechungspraxis möge der Bundestag folgende Änderung der Zivilprozessordnung beschließen: § 45 ZPO erhält den Wortlaut „Über das Ablehnungsgesuch entscheidet der Vizepräsident eines Gerichts, das von der Geschäftsstelle des betroffenen Gerichts nachweisbar per Zufallsauswahl aus allen anderen ordentlichen Gerichten Deutschlands mit mehr als einer besetzten Richterstelle bestimmt wird“.

§ 45 ZPO ist Teil des Ablehnungsrechts, wonach jede Prozesspartei berechtigt sein soll, einen Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, wenn ein Grund vorliegt, der Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters rechtfertigen kann.

Dieses Recht zur Sicherung unparteiischer Rechtsprechung ist ein zentrales Element der Rechtsstaatlichkeit, denn parteiische Rechtsprechung ist mit Rechtsstaatlichkeit unvereinbar.

Man sollte meinen, dass mit diesem Recht die Objektivität der Rechtsprechung gesichert ist, ein Antragsrecht reicht hier jedoch ebenso wenig wie ein sonstiges Beschwerderecht, wenn der darüber Entscheidende seinerseits nicht größtmögliche Gewähr für Objektivität, Neutralität bzw. Unparteilichkeit bietet.

Nun sieht die Zivilprozessordnung bereits seit dem 19. Jh. in § 45 vor, dass über einen Ablehnungsantrag ein anderer Richter des selben Gerichts entscheiden soll. Wäre diese Regelung effektiv genug, hätten sowohl in der Geschichte wie heute zahllose Grundrechtsverletzungen verhindert werden können. Diese Regelung übersieht aber, dass die kollegiale Beziehung zwischen Richtern, die z.B. nach § 27 DRiG nicht gegen ihren Willen versetzt werden können, sich also zumeist auf eine dauerhafte Zusammenarbeit im Gericht einrichten müssen, der neutralen Beurteilung eines Kollegen entgegensteht. In der Praxis gilt die Absprache, tust du mir nichts, tu ich dir nichts, mit anderen Worten, Ablehnungsanträge zumindest gegen Kollegen, mit denen man ständig zu tun hat, werden von vorneherein als unbegründet zurückgewiesen.

Diese menschlich verständliche Praxis, nach der in anderen Gesellschaftsbereichen eine Hand die andere wäscht, macht eine Änderung des § 45 erforderlich in dem Sinne, dass die kollegiale Abhängigkeit bei der Entscheidung über einen Befangenheitsantrag möglichst ausgeschaltet wird.

Der Vorschlag, den über einen Befangenheitsantrag entscheidenden Richter nach dem Zufallsprinzip auswählen zu lassen, verhindert die Bildung von Seilschaften, und der Vorschlag, diese Auswahl aus allen ordentlichen Gerichten in Deutschland vornehmen zu lassen, führt zu einer Vereinheitlichung der Rechtsprechung, was ebenfalls im Sinne der Rechtsstaatlichkeit ist, so lange die Berufsorganisationen der Richter nicht zum Schutz ihrer Mitglieder eine Zusammenstehparole ausgeben, durch die erneut sture Selbstbehauptung anstelle der notwendigen Selbstkritik und Selbstkontrolle gefördert wird.

Der gewünschte Haupteffekt einer solchen Neuregelung ist die Abschreckung. Die Vorstellung, nicht zu wissen, wer über die Befangenheitsfrage entscheiden wird, kann zu einem verstärkten Bemühen um Vermeidung von Befangenheitsanträgen führen, was dem Grundrechtsschutz in der Rechtsprechungspraxis zugute kommt. Ein Richter, der sich erkennbar um Objektivität bemüht, wird keinen Befangenheitsantrag gegen sich provozieren und damit wie jede Qualitätsverbesserung am besten zum guten Ruf und zur Entlastung der Justiz beitragen.

So lange es kein effektives Ablehnungsrecht gibt, ist es eine Farce, von Deutschland als einem bestehenden Rechtsstaat zu sprechen. Die Zustände in der Praxis sind haarsträubend und man kann nur empfehlen, mit der Schönfärberei aufzuhören und eine ernsthafte Befunderhebung aus der Perspektive des tatsächlichen Grundrechtsschutzes vorzunehmen.

Die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte fordert ‚wirksame‘ Rechte, und nicht Rechte, für die es keine Durchsetzbarkeit gibt, weil sie vom Gesetzgeber widersprüchlich ausgestaltet wurden und/oder von der Richterschaft bis zum geht nicht mehr sabotiert werden, wie das beispielsweise mit dem Ablehnungsrecht in Deutschland bislang der Fall ist. Ich verweise für enthüllende Details dazu auf Dr. Egon Schneiders Veröffentlichungen z.B. im Anwaltsblatt 2004, Seite 333ff.